

Präambel zur Satzung

Im Bewusstsein, dass aus eigenem Wohlstand die Verantwortung für ärmere und hungernde Volksgruppen erwächst, in der Überzeugung, dass private Initiative und freiwillig übernommene Verantwortung sinnvoll dazu beitragen können, die Selbsthilfe hungernder Bevölkerungsgruppen zu fördern und zu unterstützen, sowie der radikalen Abholzung der Wälder durch Aufforstung entgegenzutreten, und in der Hoffnung, dass der menschliche Kontakt verschiedener Völker zum gegenseitigen Kennenlernen und Verstehen beiträgt, hat sich der Verein der SamburuHilfe - Verein gegen Hunger und Umweltzerstörung e.V. im Mai 1993 zusammengeschlossen.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "SamburuHilfe - Verein gegen Hunger und Umweltzerstörung e.V." Sein Sitz ist Biedenkopf. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist ein Zusammenschluss verantwortungsbewusster und umweltbewusster Menschen zum Zweck der Hilfe zur Selbsthilfe hungernder Menschen in Nordkenia, hier speziell Angehörige des Stammes der Samburu.

Der Verein initiiert, unterstützt und begleitet Projekte zu den Handlungsfeldern:

- 1. Bildung (z.B. Bau und Ausstattung von Bildungs- und Schuleinrichtungen, Lernwerkstätten, Erwachsenenbildung, Patenschaften und Zuschüsse für Studiengebühren)
- 2. Nahrung (z.B. konservierende Landwirtschaft, Maismühle, Trinkwasserversorgung)
- 3. Gesundheit (z.B. Unterstützung von Krankenstationen und Ausrüstung)
- 4. Soziale Projekte (z.B. Kampagnen gegen Beschneidung und Frühverheiratung)
- 5. Er stellt in besonders harten Notzeiten Grundnahrungsmittel bereit.

Für diese Zwecke werden Spenden, Beiträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, sowie für Transportkosten für Helfer und Waren, die für die Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke notwendig sind.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine geleisteten Beiträge oder Spenden zurück.



§ 3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft (ohne Mitgliedsbeitrag) zugesprochen bekommen.

§ 5 Die Aufnahme

Über die Aufnahme in den Verein, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge werden vom Vorstand als Empfehlung der Mitgliederversammlung vorgelegt und von dieser beschlossen.

Lebenspartner von Mitgliedern zahlen nur 50% des Mitgliedbeitrages.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen;
- 2. durch Austritt, der nur schriftlich gerichtet an den Vorstand erklärt werden muss;
- 3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat oder
 - b) Sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt;
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein. Insbesondere bei den Verein schädigendem Verhalten kann der Ausschluss vom Vorstand vorgenommen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Bei schriftlichem Einspruch innerhalb eines Monats entscheidet die Mitgliederversammlung oder ein von dieser eingesetzter Ausschuss.

§ 8 Organe des Vereins

sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand wird auf jeweils 4 Jahre gewählt, wobei jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder zeitversetzt nach 2 Jahren gewählt werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand durch Angabe der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich einberufen. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2. Entlastung des Vorstands. Zur Entlastung ist der Bericht über die Kassenprüfung vorzulegen.
- 3. Wahl der Rechnungsprüfer.
- 4. Wahl der Vorstandsmitglieder.
- 5. Beschlüsse über Satzungsänderungen.
- 6. Aussprache und Beschlussfassung über eingegangene Anträge der Mitglieder

Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind der/dem Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.

Die Versammlung ist stets mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Über die Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
- · dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer/der Schriftführerin
- dem Kassierer/der Kassiererin
- · und weiteren ein bis drei stimmberechtigten Beisitzern.

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten; sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen soll.

Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so führen die verbleibenden Mitglieder die Geschäfte weiter. Es ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vorstands-Nachwahl einzuberufen. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des regulär gewählten Vorstandsmitgliedes.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt

- 1. die Führung der Vereinsgeschäfte
- 2. die Verwaltung des Vereinsvermögens
- 3. Die Vorbereitung und Einladung der Mitgliederversammlung(en)
- 4. Akquise von Spenden
- 5. Die Initiierung, Koordination und Begleitung der Projekte vor Ort
- 6. Die Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorstandssitzung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem 2. Vorsitzenden, schriftlich oder elektronisch einberufen und geleitet.

Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.

Es wird ein Protokoll von jeder Sitzung erstellt.

Verbindlichkeiten, die im Namen des Vereins eingegangen werden und den Kassenbestand um mehr als 1.000,— Euro übersteigen, bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderungen

Jede Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag muss auf der Tagesordnung der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung gestanden haben.

§ 13 Das Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus Beiträgen, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie Sponsorengelder, Erbschaften u.a. Die Verwaltung des Vermögens wird durch den Vorstand vorgenommen und von den Rechnungsprüfern geprüft.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Auflösungsbeschluss kann nur bei der Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder erfolgen. Die Auflösung ist beschlossen, wenn davon mindestens drei Viertel für die Auflösung gestimmt haben. Ist in einer ersten Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt, so gilt für die Auflösung in einer folgenden Mitgliederversammlung der mit einfacher Mehrheit gefasste Auflösungsbeschluss. Der Vorstand hat die Liquidation vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wetter, die es unmittelbar und ausschließlich für karitative Zwecke in den Stadtteilen zu verwenden hat.



Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.6.1993 in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

- 1. Alfred Knau, Engelbacher Straße 44, Treisbach
- 2. Claus Kleinschmidt, Grabenstraße 3, Warzenbach
- 3. Marion Pez-Kleinschmidt, Grabenstraße 3, Warzenbach
- 4. Ralf Meyfahrt, Ruhland 7, Warzenbach
- 5. Dr. Wilhelm Wißner, Johannes-Rhau-Straße 24, Wetter
- 6. Maria Pez, Steinweg 34, Warzenbach
- 7. Erhardt Jakobus Klonk, Zum Wolfhain 2, Oberrosphe
- 8. Wilhelm Knau, Engelbacher Straße 44, Treisbach

Treisbach, den 28. Juni 1993

Nachtrag zur Satzung

Alfred Knau, der zu Beginn der 90er Jahre mit seinem Engagement in Baawa, Kenia, begann und 1993 die SamburuHilfe gründete, ist im November 2011 viel zu jung seinem schweren Krebsleiden erlegen. Aus diesem Grund wurde eine Neuorganisation der SamburuHilfe nötig – wie auch Neuwahlen des Vorstandes.

Besonders die Kinder, Männer und Frauen in Baawa werden ihn nicht vergessen. Wir hier in Deutschland, die sein Werk fortführen, werden das mit hohem Respekt und tiefer Zuneigung zu ihm wie den Menschen der Samburu realisieren.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.09.2016 geändert und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.